

tivprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Resolution 48/119)

- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Resolution 48/163)

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Resolution 48/134)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen (Resolution 48/139)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorausdokumentation angefordert wurde

Binnenvertriebene (Resolution 48/135)

Die Menschenrechte in der Strafrechtspflege (Resolution 48/137)

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (Resolution 48/140)

- c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*
- d) *Umfassende Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und Anschlußmaßnahmen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121)

48/432. Förderung der Pressefreiheit in der Welt

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ unter Hinweis auf die Resolution 1993/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1993, den 3. Mai zum Welttag der Pressefreiheit zu erklären.

48/433. Internationales Jahr der älteren Menschen

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ unter Hinweis auf ihre Resolution 47/5 vom 16. Oktober 1992 und den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats 1993/238 vom 27. Juli 1993, das "International Year of Older Persons" (Internationales Jahr der älteren Menschen), das 1999 begangen werden soll, in "International Year of the Elderly"* umzubenennen.

* Die deutsche Bezeichnung bleibt unverändert (Anm. d. Übersetzers).

48/434. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ Kenntnis von den Kapiteln I, II, V (Abschnitte A, C und J), VII und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁹.

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

48/458. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1994-1995

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁶, in Übereinstimmung mit Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 das Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1994-1995 in der Anlage zu diesem Beschluß zu billigen.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1994-1995

A. Arbeitsprogramm für 1994

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Personalfragen
10. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
11. Pensionssystem der Vereinten Nationen
12. Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
13. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

15. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

B. Arbeitsprogramm für 1995

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
10. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
11. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
12. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

48/459. Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁶,

a) die Behandlung der nachstehenden Dokumente bis zu ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung zurückzustellen:

- i) Berichte des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen¹¹⁷ und Überprüfung der Reise- und anderen Kostenerstattungen für Mitglieder von Organen und Nebenorganen sowie von Bediensteten der Vereinten Nationen¹¹⁸;
- ii) Bericht des Generalsekretärs: zweiter Vollzugsbericht über den Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1992-1993¹¹⁹;
- iii) Bericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einheitlicher Leistungsnormen für Konferenzpersonal innerhalb des Systems der Vereinten Nationen¹²⁰;
- iv) Bericht des Generalsekretärs über Sonderbeauftragte, Abgesandte und ähnliche Positionen¹²¹;
- v) Bericht des Generalsekretärs über die Veröffentlichungspolitik der Vereinten Nationen¹²²;

- vi) Bericht des Generalsekretärs über das Fernmeldesystem der Vereinten Nationen¹²³;
- vii) Fünfter Sachstandsbericht des Generalsekretärs über das Integrierte Führungs-Informationssystem¹²⁴;
- viii) Bericht des Generalsekretärs über Büroräumlichkeiten in Genf¹²⁵;
- ix) Bericht des Generalsekretärs über den Bau von zusätzlichen Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba und Bangkok¹²⁶;
- x) Bericht des Generalsekretärs über die Personalabgabe und den Steuerausgleichsfonds¹²⁷;
- xi) Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen für Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹²⁸;
- xii) Bericht des Generalsekretärs über den Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 – endgültige Mittelbewilligungen für 1990-1991¹²⁹;
- xiii) Bericht des Generalsekretärs aufgrund Resolution 47/235 der Generalversammlung über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹³⁰;
- xiv) Bericht des Generalsekretärs über Beschäftigungsbedingungen und Zulagen der Mitglieder des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹³¹;
- xv) Bericht des Generalsekretärs über die Errichtung eines Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen¹³²;
- xvi) Bericht des Generalsekretärs über die effektive Planung, Aufstellung und Verwaltung von Friedensoperationen¹³³;
- xvii) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Kostenerstattungssätze an truppenstellende Staaten¹³⁴;
- xviii) Mitteilung des Generalsekretärs¹³⁵ mit seinen Bemerkungen über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Personelle Ausstattung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen und damit im Zusammenhang stehenden Missionen (ziviler Anteil)"¹³⁶;
- xix) Bericht der Arbeitsgruppe für die ausgewogene geographische Vertretung von Mitgliedstaaten im Sekretariat¹³⁷;
- xx) Bericht des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung¹³⁸;

xxi) Bericht des Generalsekretärs über institutionelle und verwaltungstechnische Regelungen für die Eingliederung des UNDP/OPS in die Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung¹³⁹;

xxii) Bericht des Generalsekretärs über die Kosten für Aktivitäten der Personalvertretung¹⁴⁰;

b) die Behandlung des folgenden Dokumentes bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen:

Bericht des Generalsekretärs über die Dezentralisierung der Aktivitäten auf dem Gebiet der natürlichen Ressourcen¹³³.

48/460. Zweiter Vollzugsbericht über den Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴¹

a) billigte die Generalversammlung vorläufig die revidierten Ausgaben- und Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1992-1993, wie sie aus dem zweiten Vollzugsbericht des Generalsekretärs über den Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum hervorgehen¹⁴²;

b) beschloß die Generalversammlung, den zweiten Vollzugsbericht auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung im Detail zu prüfen;

c) stellte die Generalversammlung fest, daß der Hauhaltsvollzugsbericht im Hinblick auf die rechtzeitige Vorlage und die Transparenz Abschnitt XXVI Ziffer 3 ihrer Resolution 47/219 A vom 23. Dezember 1992 nicht entspricht, und ersuchte den Generalsekretär, der genannten Resolution Folge zu leisten;

d) machte sich die Generalversammlung erneut die Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 193 bis 196 seines Berichts¹⁴³ zu eigen, wonach Zahlungen an überplanmäßiges Personal nicht ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung hätten geleistet werden sollen;

e) stellte die Generalversammlung fest, daß diese Genehmigung nicht beantragt worden war und daß daher keine Ermächtigung der Generalversammlung zur Leistung solcher Zahlungen vorlag;

f) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr alle Informationen über alle Aspekte des Einsatzes von überplanmäßigem Personal in den Zweijahreszeiträumen 1990-1991 und 1992-1993 in einem schriftlichen Bericht an ihre wiederaufgenommene achtundvierzigste Tagung zur Verfügung zu stellen;

g) bat die Generalversammlung den Rat der Rechnungsprüfer, in seine Prüfung der Rechnungsabschlüsse des ordentlichen Haushalts für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 die Frage des überplanmäßigen Personals sowie seine Erkenntnisse hinsichtlich Planstellen des ordentlichen Haushalts, die infolge der Entsendung von Bediensteten zu

Friedenseinsätzen unbesetzt sind und die Auswirkungen solcher unbesetzten Stellen auf die Gehälter und die Gemeinkosten für Personal während des Zweijahreszeitraums mit einzubeziehen.

48/461. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁴ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁵ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶:

a) unterstützte die Generalversammlung die in den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 5,6 Millionen Dollar für die ersten sechs Monate des Jahres 1994 einzugehen, bis zu einem endgültigen Beschluß der Versammlung über die Finanzierungsmodalitäten des Internationalen Gerichts und unbeschadet der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses an die Versammlung und der Beschlüsse der Versammlung über verwaltungstechnische Fragen, namentlich des Standortes des Gerichtshofs, der Ranghöhe und der Anzahl der Mitarbeiter und der Beschäftigungsbedingungen der Richter und des Personals;

c) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung die Frage der Finanzierungsmodalitäten des Internationalen Gerichts sowie die Beschäftigungsbedingungen und Zulagen seiner Mitglieder zu prüfen.

48/462. Personalfragen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁷ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen¹⁴⁸ sowie von der auf der 13. Tagung des Ausschusses am 8. November 1993¹⁴⁹ abgegebenen Erklärung des Vertreters des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen.

48/463. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵⁰, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵² sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 10.720.000 US-Dollar brutto (10.396.000 Dollar netto) für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. März 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung, daß angesichts des derzeitigen Guthabens im Sonderkonto der Vereinten Nationen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung keine Beitragsveranlagung der Mitgliedstaaten notwendig ist.

48/464. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵³, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁴ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den 31. Januar 1994 aufrechtzuerhalten, für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 24 Millionen US-Dollars brutto (23,5 Millionen Dollar netto) für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 22.876.600 Dollar brutto (22,4 Millionen Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 476.600 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

48/465. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵⁵, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember

1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁶ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 6,8 Millionen US-Dollar brutto (6,4 Millionen Dollar netto) für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 31. März 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 6.478.800 Dollar brutto (6.097.700 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 31. März 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 381.100 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

48/466. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵⁷, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, zusätzlich zu den zugesagten freiwilligen Beiträgen in Höhe von 23.414.800 Dollar ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 8.687.800 US-Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto) für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung, daß der in Buchstabe a) genannte Betrag von 8.687.800 Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto) mit den nicht verbrauchten Resten der Mittelbewilligungen zu verrechnen ist;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabeermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvorschläge für die Beobachtermission vorrangig behandelt werden sollen.

48/467. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵⁹, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁰ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise aus den nicht verbrauchten Resten der Mittelbewilligungen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 9.586.500 US-Dollar brutto (9.064.500 Dollar netto) für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994 einzugehen.

48/468. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶¹, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8.823.500 US-Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto) für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 5.382.300 Dollar brutto (4.880.000 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaat-

ten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 28. Februar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 502.300 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

d) beschloß die Generalversammlung ferner, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabeermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvorschläge für die Beobachtermission vorrangig behandelt werden sollen.

48/469. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶³, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁴ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 100 Millionen US-Dollar brutto und netto für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha für den Zeitraum vom 1. September 1993 bis 31. März 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe a) angegebenen Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen.

48/470. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁵, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁶ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise zusätzliche Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 383.408.000 US-Dollar brutto (380 Millionen Dollar netto) für die Schutztruppe der Vereinten Nationen

nen für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 166.479.800 Dollar brutto (165 Millionen Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.479.800 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist;

d) beschloß die Generalversammlung ferner, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabeermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvoranschläge für die Truppe vorrangig behandelt werden sollten.

48/471. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁷, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁸ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 302.869.200 US-Dollar brutto (300 Millionen Dollar netto), einschließlich der Ermächtigung nach Resolution 47/41 C vom 14. September 1993, für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 126.195.500 Dollar brutto (125 Millionen Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993

geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.195.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) angerechnet werden sollte.

d) beschloß die Generalversammlung ferner, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabeermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvoranschläge für die Operation vorrangig behandelt werden sollten.

48/472. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁹:

a) auf ihrer derzeitigen Tagung das Mandat der gemäß Versammlungsresolution 47/218 vom 23. Dezember 1992 eingerichteten und allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe des Fünften Ausschusses fortzusetzen;

b) als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Aufteilung der Ausgaben für die Friedenssicherung,

i) daß Andorra und Monaco der wie in Ziffer 3 b) der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 beschriebenen Mitgliedstaatengruppe zugeordnet werden und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenseinsätze gemäß der von der Versammlung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle berechnet werden sollen;

ii) daß die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 beschriebenen Mitgliedstaatengruppe zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenseinsätze gemäß der von der Versammlung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle berechnet werden sollen;

iii) daß Eritrea und Madagaskar der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 beschriebenen Mitgliedstaatengruppe zugeordnet werden und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenseinsätze gemäß der von der Versammlung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle berechnet werden sollen;

c) auf ihrer laufenden Tagung die Zuordnung der Tschechischen Republik und der Slowakei zu der entsprechenden Gruppe nach Resolution 43/232 für die Aufteilung

der Ausgaben für die Friedenssicherung zu prüfen und darüber zu befinden;

d) als Ausnahmeregelung zu befinden, daß alle Beitragsrückstände Belarus und der Ukraine für 1992 und 1993 und alle die Finanzierung von Friedenseinsätzen betreffenden Beitragsrückstände dieser beiden Länder für 1994 Umständen zuzuschreiben sind, die sie nicht zu vertreten haben, und daß sich demzufolge die Frage der Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen, welcher den Verlust des Stimmrechts in der Generalversammlung betrifft, bezüglich dieses Beitrags nicht stellt.

48/473. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁰, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷¹ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 82.308.700 US-Dollar brutto (80 Millionen Dollar netto), einschließlich der Ermächtigung nach Versammlungsresolution 47/224 C vom 14. September 1993, für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 61.731,500 Dollar brutto (60 Millionen Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.731.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist;

d) beschloß die Generalversammlung ferner, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabenermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvor-

anschläge für die Operation vorrangig behandelt werden sollen.

48/474. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷², in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷³ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 6.365.300 US-Dollar brutto (6.111.000 Dollar netto) zusätzlich zu den zugesagten freiwilligen Beiträgen in Höhe von 9.375.000 Dollar für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 31. März 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung, daß angesichts des derzeitigen Guthabens im Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern keine Beitragsveranlagung der Mitgliedstaaten notwendig ist.

48/475. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁴, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁵ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Januar 1994 hinaus zu verlängern, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.786.600 US-Dollar brutto (2.680.100 Dollar netto) für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 24. August 1993 bis 31. März 1994 einzugehen, und ersuchte den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Beobachtermission einzurichten;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung für den am 31. Januar 1994 endenden Zeitraum, den Betrag von 2.536.200 Dollar brutto (2.439.300 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember

1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 24. August 1993 bis 31. Januar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 96.900 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

48/476. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁶, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁷ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) stellte die Generalversammlung fest, daß die Eingliederung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda in die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda eine reine Verwaltungsmaßnahme ist und das in Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1993 niedergelegte Mandat der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt;

b) beschloß die Generalversammlung, daß angesichts der der Beobachtermission vom Beratenden Ausschuss nach Resolution 46/187 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 erteilten Ausgabeermächtigung bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

48/477. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁸, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁹ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 1.383.000 US-Dollar brutto (1.364.000 Dollar netto) für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 23. September 1993 bis zum 22. März 1994 einzugehen, und ersuchte ihn, ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

b) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe a) angeführten Betrag auf die Mit-

gliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 23. September 1993 bis 22. März 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

48/478. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁰, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸¹ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 40.318.000 US-Dollar brutto (39.560.800 Dollar netto) einschließlich des vom Beratenden Ausschuss in Übereinstimmung mit Versammlungsresolution 46/187 vom 20. Dezember 1991 genehmigten Betrags, für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 einzugehen und ersuchte ihn, ein Sonderkonto für die Beobachtermission einzurichten;

b) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe a) angeführten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom

22. September 1993 bis 21. April 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 757.200 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe *b*) anzurechnen ist.

48/479. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸², in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸³ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) stellte die Generalversammlung fest, daß die Eingliederung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda in die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda eine reine Verwaltungsmaßnahme ist und das in Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1993 niedergelegte Mandat der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 51.120.000 US-Dollar brutto (50.478.000 Dollar netto), einschließlich des vom Beratenden Ausschuss nach Versammlungsresolution 46/187 vom 20. Dezember 1991 genehmigten Betrags, für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda für den Zeitraum vom 5. Oktober 1993 bis zum 4. April 1994 einzugehen, und ersuchte ihn, ein Sonderkonto für die Hilfsmission einzurichten;

c) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe *b*) angeführten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

d) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 5. Oktober 1993 bis 4. April 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 642.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe *c*) anzurechnen ist.

48/480. Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁴, in Übereinstimmung

mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁵ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 756.500 US-Dollar brutto (724.200 Dollar netto), einschließlich des vom Beratenden Ausschuss nach Versammlungsresolution 46/187 vom 20. Dezember 1991 genehmigten Betrags, für die Militärische Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha für den Zeitraum vom 4. November 1993 bis zum 31. März 1994 einzugehen und ersuchte ihn, ein Sonderkonto für die Verbindungsgruppe einzurichten;

b) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe *a*) angeführten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 4. November 1993 bis 31. März 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.300 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe *b*) anzurechnen ist.

48/481. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁶ den beträchtlichen Anstieg der Gemeinkosten für Gehälter und Überstundenzahlungen, namentlich für Sicherheitsbeamte, fest, und ersuchte den Rat der Rechnungsprüfer, diesem Punkt bei der Prüfung der Konten der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

48/482. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁷ Kenntnis von den Kapiteln I, V (Abschnitte A und B) und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁹.